

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1005/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht in Heft 6/2024 unter der Überschrift „Ganz sanft bitte“ einen Produkttest zu Sensitiv-Zahnpasta.

In einer Info-Box mit dem Titel „So haben wir getestet“ heißt es unter „Abwertungen“: Abwertungen wirkten sich verstärkt auf das Qualitätsurteil aus. Sie seien in der Tabelle mit *) gekennzeichnet. Habe das Urteil für Entfernung von Verfärbungen Ausreichend oder schlechter gelautet, habe das Qualitätsurteil maximal eine Note besser sein können. Habe das Urteil für Titandioxid Ausreichend gelautet, habe man das Qualitätsurteil um eine Note abgewertet. Habe das Urteil für die Verpackung Ausreichend gelautet, habe man das Qualitätsurteil um eine halbe Note abgewertet. Sei das Produkt zusätzlich in einer Faltschachtel verpackt gewesen, habe man das Verpackungsurteil um eine halbe Note abgewertet. Bei mangelhafter Recyclingfähigkeit habe das Verpackungsurteil nur eine Note besser sein können. Seien Deklaration und Werbeaussagen ausreichend, habe man das Qualitätsurteil um eine Note abgewertet.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, man habe die Redaktion wiederholt auf Fehler in ihren Tests hingewiesen. Aber weder habe man eine Antwort erhalten, noch seien die Fehler korrigiert worden. Zudem werden die Hefte mit den von ihnen aufgezeigten Fehlern weiterhin verkauft.

Gegenstand ihrer Beschwerde sei der Test Sensitive Zahncremes. Den fehlerhaften Test habe man zuletzt am 29.10.2024 abgerufen. Darin seien drei Qualitätsurteile falsch. Im „So haben wir getestet“ schreibe die Redaktion: „Abwertungen: Abwertungen wirken sich verstärkt auf das [Name Magazin]-Qualitätsurteil aus. Sie sind in der Tabelle mit *) gekennzeichnet. Lautete das Urteil für Entfernung von Verfärbungen Ausreichend oder schlechter, konnte das [Name Magazin]-Qualitätsurteil maximal eine Note besser sein. Lautete das Urteil für Titandioxid Ausreichend, werteten wir das [Name Magazin]-Qualitätsurteil um eine Note ab. Lautete das Urteil für die Verpackung Ausreichend, werteten wir das [Name Magazin]-Qualitätsurteil um eine halbe Note ab. War das Produkt zusätzlich in einer Faltschachtel verpackt, werteten wir das Verpackungsurteil um eine halbe Note ab. Bei mangelhafter Recyclingfähigkeit konnte das Verpackungsurteil nur eine Note besser sein. Waren Deklaration und Werbeaussagen ausreichend, werteten wir das [Name Magazin]-Qualitätsurteil um eine Note ab.“

Das bedeute zum Beispiel für den [Name Produkt 1]: Gewichte man die Ergebnisse der einzelnen Parameter, dann fließen die „Kariesprophylaxe durch Fluorid“ mit dem Wert 0,45 (45% von „sehr gut (1,0)“) in das Qualitätsurteil ein, die „Entfernung von Verfärbungen“ mit dem Wert 0,57, die „Verpackung“ mit einem Wert zwischen 0,255 und 0,264 sowie „Deklaration und Werbeaussagen“ mit 0,593 bis 0,606. Zusammengerechnet ergebe das gerundet einen Wert von 1,9 und das Qualitätsurteil „gut“. Dazu kommen jedoch die Abwertungen wegen „Kritischer Stoff Titandioxid“ und „Deklaration und Werbeaussagen“ (jeweils ausreichend (4,0*)) um jeweils eine Note. Damit sei das korrekte Qualitätsurteil „ausreichend (3,9)“, nicht „befriedigend (2,9)“. Warum dieser Fehler unterlaufen sei, wissen man nicht. Anders als zum Beispiel bei der [Name Produkt 2]. Hier wäre das gewichtete und gerundete Qualitätsurteil ohne weitere Abwertungen „gut (1,8)“. Dazu kommen wieder die Abwertungen wegen „Kritischer Stoff Titandioxid“ und „Deklaration und Werbeaussagen“ (jeweils ausreichend (4,0*)) um jeweils eine Note. Das führe zum Qualitätsurteil „ausreichend (3,8)“. Beim Parameter „Verpackung ausreichend 4,0“ habe man das * (führt zur Abwertung) allerdings vergessen und die Zahncreme deswegen offenbar nicht um weitere 0,5 Noten auf „ausreichend (4,3)“ abgewertet.

Zum Beleg, dass es kein Einzelfall sei, dass die Redaktion ihr bekannte Fehler nicht korrigiere, füge man zwei weitere Tests bei, die man ebenfalls zuletzt am 29.10.2024 abgerufen habe.

III. Der Leiter des Bereichs Untersuchungen trägt vor, man nehme wie folgt Stellung:

1. Der Beschwerdeführer kritisiere die Berechnung der von ihnen vergebenen Qualitätsurteile im Rahmen eines vergleichenden Produkttests von „Sensitiv-Zahnpasten“ als fehlerhaft. Bei den Qualitätsurteilen in den Notenstufen „sehr gut“ bis „mangelhaft“ handele es sich um Meinungsäußerungen. Das komme durch die optische Herausstellung des Testergebnisses zum Ausdruck, das wiederum auf Zwischenwertungen beruhe. Alle diese Wertungen nehmen im vollen Umfang an der nach Art. 5 Grundgesetz geschützten Meinungs- und Pressefreiheit teil (ständige Rechtsprechung, grundlegend BGH, GRUR 1976, 268. 270 – Warentest II). Ein vergleichender Produkttest sei daher ohne weiteres zulässig, solange er neutral, objektiv (im Sinne eines Bemühens nach Richtigkeit) und sachkundig erfolge. Bei diesen Vorgaben handele es sich um eine besondere Ausprägung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Werden sie eingehalten, habe der Testveranstalter in der Berichterstattung einen erheblichen Spielraum.

2. Bei der Veröffentlichung „Sensitiv-Zahnpasten“ werde bemängelt, dass die im Kasten „So haben wir getestet“ beschriebenen Abwertungen nicht bei allen Produkten in gleicher Weise angewendet worden seien.

Hierzu zunächst eine kurze Erläuterung, warum man bei der Bewertung der Qualität von Produkten Abwertungen einsetze: Bei der gewichteten Zusammenfassung der einzelnen Testergebnisse gehe man davon aus, dass Schwächen einzelner Eigenschaften nur in begrenztem Umfang durch Stärken in anderen Eigenschaften kompensiert werden können. Würde man keine Abwertungseffekte vorsehen, wäre rechnerisch eine sehr weitgehende Kompensation möglich, was aber nicht den Erwartungen der Verbraucher:innen an die Produktqualität entsprechen dürfte. Die Folge wäre eine verzerrende Berichterstattung. Ein Beispiel: Eine Waschmaschine, die sehr wenig Energie verbrauche („sehr gut“), aber die Wäsche nicht sauber wasche („mangelhaft“), würde bei rechnerischer Betrachtung mit der Gesamtbewertung „befriedigend“ den Test verlassen. Erst eine Abwertung bewirke, dass die schwache Leistung in der Hauptfunktion sich auch entsprechend auf das Qualitätsurteil auswirke.

Genauso wie eine rechnerische Kompensation zu Verzerrungen führen könne, könnten aber auch mehrfache Abwertungen bei einer bloßen Addition zu einem sehr negativen Qualitätsurteil führen, das fachlich nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Da je nach Untersuchung sehr viele Abwertungen zum Einsatz kommen können, gelte bei deren Anwendung, dass jeweils nur die weitgehendste Abwertung berücksichtigt und in der Tabelle mit *) gekennzeichnet werde. Abwertungen werden also auf der Urteilebene des Qualitätsurteils nicht additiv berücksichtigt, wie der Beschwerdeführer meine. Wenn allerdings zwei Abwertungen zum gleichen Ergebnis führen, werden beide mit *) gekennzeichnet (aber ebenfalls nicht additiv bei der Bewertung berücksichtigt).

Die vermeintlichen Fehler seien also keine, sondern folgten der oben beschriebenen Logik: Das [Name Produkt 1] würde ohne Abwertung rechnerisch – wie der Beschwerdeführer richtig festgestellt habe – das Qualitätsurteil GUT (1,9) erhalten. Da die Gruppenurteile „Kritischer Stoff Titandioxid“ und „Deklaration und Werbeaussagen“ mit ausreichend (4,0) bewertet worden seien, ergeben sich zwei identische Abwertungen um eine Notenstufe. Diese Abwertungen werden – wie oben beschrieben – nur einmal berücksichtigt, so dass sich ein Qualitätsurteil von BEFRIEDIGEND (2,9) ergebe und beide Gruppenurteile mit einem *) gekennzeichnet werden.

Das gelte ebenfalls für das [Name Produkt 2]: Ohne Abwertung ergebe sich das Qualitätsurteil GUT (1,8), die beiden Gruppenurteile werden so wie im vorangegangenen Beispiel berücksichtigt, so dass sich das Qualitätsurteil BEFRIEDIGEND (2,8) errechne. Zusätzlich sei bei diesem Produkt auch noch die Verpackung mit ausreichend (4,0) bewertet worden; für diese Note sei ein Abwertungseffekt von 0,5 Notenstufen festgelegt. Er sei allerdings geringer als die beiden vorgenannten Abwertungen (jeweils 1 Notenstufe), so dass er in der Bewertung nicht berücksichtigt werde.

Die Bewertungen seien also genau nach der aus den Vorgaben der Rechtsprechung entwickelten Systematik vorgenommen worden, so dass kein Fehler vorliege und auch keine Korrektur vorgenommen werden müsse.

3. Die Qualitätsurteile im Test der „Sensitiv-Zahnpasten“ seien von keinem Anbieter angegriffen worden. Das gelte auch für die den Abwertungen zugrundeliegenden Untersuchungen. Das sei deswegen beachtlich, weil der Beschwerdeführer auf seiner Website in seiner Kritik mit Bezug auf den Test der „Sensitiv- Zahnpasten“ die Hersteller auffordere, ihre Testergebnisse so lange zu hinterfragen, bis man alle Unklarheiten ausgeräumt habe (die Beschwerdegegnerin verlinkt zur Veröffentlichung). Zugleich berichte er unter dem Link, dass sich die Beschwerdegegnerin mit einem anderen Magazin jeden Monat einen Wettstreit lieferte, wer mehr falsche Testergebnisse im Heft habe. Im Juni-Heft habe die Beschwerdegegnerin mit großem Abstand gewonnen.

IV. Das Beschwerdeverfahren wurde nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin erweitert auf mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

V. Mit Schreiben vom 12.02.2025 nimmt die Rechtsabteilung ergänzend Stellung.

1. Die Beschwerdegegnerin habe beim Test von Sensitiv-Zahnpasten keine journalistischen Sorgfaltspflichten verletzt. Weitergehende Transparenzpflichten würden im Ergebnis in nicht zu rechtfertigender Weise in die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit eingreifen.

a. Der Pressekodex enthalte in Ziffer 2 keine Richtlinie für den vergleichenden Produkt- und Dienstleistungstest. Das sei auch nur konsequent, weil die Rechtsprechung des BGH im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflichten den vergleichenden Produkt- und Warentest umfassend rechtlich ausgestaltet habe (BGH, GRUR 1966, 386 ff. - Warentest; BGH, GRUR 1967, 113 ff. - Leberwurst; BGH, GRUR 1976, 268 ff. - Warentest II; BGH, GRUR 1986, 330 ff. - Warentest III; BGH, GRUR 1987, 468 ff. - Warentest IV; BGH, GRUR 1989, 539 ff. - Warentest V; BGH, GRUR 1997, 942 ff. - Druckertest; BGH, WRP 2001, 44 ff. Mehrfruchtsaft-Test).

b. Unter den speziellen Vorschriften in Ziffer 2 des Pressekodex könnte nach Auffassung der Beschwerdegegnerin allenfalls die Richtlinie 2.5 „Grafische Darstellung“ einschlägig sein. Danach verlange die Sorgfaltspflicht, bei grafischen Darstellungen „irreführende Verzerrungen“ auszuschließen. Die Beschwerdegegnerin lasse an dieser Stelle dahingestellt, ob die tabellarische Aufbereitung der Testergebnisse mit Text, Daten und Zahlen eine solche Test-Tabelle bereits zu einer „grafischen Darstellung“ mache. Jedenfalls diene der in ihrem Schreiben vom 23.01.2025 erläuterte Umgang mit mehrfachen Abwertungen in dieser Testtabelle dazu, im Qualitätsurteil des vergleichenden Tests Verzerrungen zu vermeiden, die durch eine mehrfache Addition von Abwertungen die Folge wären.

c. Nach der Grundklausel der Ziffer 2 des Pressekodex seien zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Bei Zugrundelegung dieser Vorgaben seien diese Anforderungen erfüllt.

Die dem Test zugrundeliegenden Untersuchungen kommen in der Sache zu Ergebnissen, an deren Wahrheitsgehalt keine Zweifel bestehen. Diese Ergebnisse seien weder von den Anbietern nach der Veröffentlichung noch vom Beschwerdeführer in Frage gestellt worden. Es gebe keine Anzeichen, dass beim Test der Sensitiv-Zahnpasten die Grundsätze eines neutralen, objektiven (im Sinne eines Bemühens nach Richtigkeit) und sachkundigen vergleichenden Produkttests nicht beachtet worden seien.

Der Beschwerdeführer kritisiere allein, wie die Qualitätsurteile „berechnet“ werden. Die Vergabe von Noten mit einer Nachkommastelle sei nach der Rechtsprechung aber eine Meinungsäußerung. Die Qualitätsurteile als Meinungsäußerungen beruhten auf den zusammengeführten Gruppen- und Einzelurteilen, die jeweils wieder eine Meinungsäußerung seien. Durch die „Berechnungen“ werden aus den Meinungsäußerungen keine Tatsachenbehauptungen. Aus der journalistischen Sorgfaltspflicht folgten aber für Medien keine Transparenzpflichten, bei Meinungsäußerungen alle Umstände im Detail offenzulegen, die zu dieser konkreten Meinungsäußerung geführt haben. Solche Beschränkungen der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit wären auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Die sich aus der Rechtsprechung zu vergleichenden Produkt- und Dienstleistungstests ergebenden Anforderungen zur Begründung ihrer Qualitätsurteile seien in der Berichterstattung zudem beachtet worden. Im Kasten „So haben wir getestet“ werden die im Test angewendeten Abwertungsfaktoren mit ihren Abwertungseffekten offengelegt. In der Testtabelle werden dann durch die Sternchen-Fußnote die jeweiligen Urteile benannt, die konkret die Abwertungen bei [Name Produkt 1] und bei [Name Produkt 2] um eine Notenstufe rechtfertigten. Bei dem [Name Produkt 2] finde sich bei der Verpackung deswegen auch keine Sternchen-Fußnote, weil für dieses Urteil keine Abwertung zum Einsatz gekommen sei.

Leserschaft wie Anbieter könnten daher erkennen, welche Faktoren die Abwertung ausgelöst haben. Da man sich im Bereich der Meinungsäußerungen bewege, liege hier durch die konkrete Ausgestaltung der zwei- und dreifachen Abwertungen auch keine Entstellung oder Verfälschung von Fakten vor. Ganz im Gegenteil sei das Vorgehen der Beschwerdegegnerin Ausdruck des Bemühens, die Vorgaben der Rechtsprechung zum vergleichenden Produkt- und Dienstleistungstest einzuhalten. Damit seien auch die journalistischen Sorgfaltspflichten erfüllt.

2. Unabhängig davon nehme man das weitere Schreiben und die Beschwerde zum Anlass, hier zu prüfen, wie man in Zukunft mit den Eingaben des Beschwerdeführers umgehen werde. Weitergehende Korrespondenz habe in der Vergangenheit nicht zur Befriedung geführt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ganz sanft bitte“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt in seiner presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Insofern hinreichend deutlich wird, dass die Veröffentlichung im Kern Werturteile der Redaktion betrifft, musste die genaue Berechnung der Leserschaft nicht in jedem Detail transparent gemacht werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>